

Dr. Caspar Behme, Regensburg*

„Der lahme Ferrari“

THEMATIK	Zustandekommen von Verträgen, Stellvertretung, Minderjährigenrecht, Anfechtung, Gewährleistungsrecht, Trennungs- und Abstraktionsprinzip
SCHWIERIGKEITSGRAD	Anfänger
BEARBEITUNGSZEIT	120 Minuten
HILFSMITTEL	Gesetzestext BGB

■ SACHVERHALT

Juraprofessor J ist schon seit langem auf der Suche nach einem alten Ferrari aus seinen Jugendtagen. Als er in eine neue Wohngegend zieht, macht er dort die Bekanntschaft von

* Der *Verfasser* ist Habilitand an der LMU München.

Witwe W. Diese hat von ihrem gerade verstorbenen Ehemann einen roten Ferrari 308 GTB, Baujahr 1978, geerbt. J ist von dem Ferrari begeistert und macht deutlich, dass er sich vorstellen könnte, ihn W abzukaufen. W, die sich mit Autos nicht auskennt, bittet ihre 17-jährige Enkelin E, sich um den Verkauf des Ferraris zu kümmern. Als Dank verspricht sie ihr eine Verkaufsprovision von 10 % des Verkaufspreises, wenn sie das Fahrzeug erfolgreich verkauft. E willigt erfreut ein. Sie verhandelt mit J und einigt sich mit ihm auf einen Kaufpreis in Höhe von 80.000 EUR. J überweist W den Kaufpreis und W händigt ihm das Fahrzeug inklusive aller zugehörigen Papiere aus.

Am nächsten Tag bittet E ihre Großmutter W, ihr die versprochenen 8.000 EUR Provision zu geben. W, die nie gedacht hätte, dass das alte Auto so viel wert ist, ist verunsichert und möchte zunächst mit den Eltern der E sprechen. Diese sind nicht damit einverstanden, dass E eine so große Summe von W erhält, da sie meinen, E könne mit so viel Geld noch nicht umgehen. Sie sind außerdem der Meinung, E könne ihrer Großmutter auch einfach so mal einen Gefallen tun.

Eine Woche später erscheint J bei W und teilt ihr mit, er wolle das Fahrzeug zurückgeben. Vor allem sei er von der Beschleunigung des Fahrzeugs enttäuscht; der Ferrari sei ja nicht schneller als der neue 5er-BMW, den er als Alltagsfahrzeug fahre (eine Beschleunigung von 0 auf 100 km/h in etwa 6 Sekunden ist bei einem 38 Jahre alten Ferrari als normal anzusehen; tatsächlich beschleunigt ein moderner 5er-BMW mit entsprechender Motorisierung ähnlich schnell). Überdies habe er festgestellt, dass ihm ein so altes Auto generell viel zu unkomfortabel ist; die „alte Kiste“ habe ja nicht einmal eine Klimaanlage.

1. Ist zwischen J und W ein wirksamer Kaufvertrag über den Ferrari zustande gekommen?
2. Hat E gegen W einen Anspruch auf Zahlung von 8.000 EUR Provision?
3. Kann J sich von dem Vertrag lösen und den Ferrari zurückgeben,
 - a) weil ihm das Auto zu langsam beschleunigt, oder
 - b) weil ihm das Auto generell zu unkomfortabel ist?
4. Wie viele Verträge werden geschlossen, wenn J den Ferrari betankt und die Rechnung in Höhe von 60 EUR an der Tankstelle mit drei 20 EUR-Scheinen bezahlt?